

Kundeninformation zur Corona-Pandemie

Newsletter Nr. 12 vom 17.01.2022

Liebe Kunden in der Gastronomie,

die Coronapandemie stellt die Gastronomie, Hotellerie und Veranstaltungsbranche weiterhin vor gravierende Herausforderungen. Die weltweit rasante Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ hat erneut dazu geführt, dass die Politik die aktuell geltenden kontaktbeschränkenden Regelungen und Bestimmungen erlassen hat. Diese nehmen zwangsläufig starken Einfluss auf die Umsatzentwicklung in der Branche. Zudem erhöhen die erforderlichen Prüfmechanismen zum Impfstatus bzw. tagesaktuellen Testergebnis den Organisationsaufwand für jeden einzelnen Betrieb.

Als gravierend und einschneidend können zudem auch weiterhin die Einflüsse der Pandemie auf die Arbeitsplätze in der Branche bezeichnet werden. Laut aktuellen Erhebungen des statistischen Bundesamtes lag die Zahl der Beschäftigten von Januar bis Oktober 2021 bei – 11,6% im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum; gegenüber Januar bis Oktober des Vor-Corona-Jahres 2019 betrug der Rückgang sogar 23,4 %, wobei die Rückgänge nach Betriebstypen variierten. Besonders stark betroffen waren getränkeorientierte Konzepte wie Kneipen und Bars oder auch Clubs und Diskotheken. Demnach zählt die Branche insgesamt fast ein Viertel weniger Beschäftigte als vor Beginn der Pandemie, wobei viele Betriebe durchaus bereitwillig sind, neue Mitarbeiter einzustellen, es jedoch an verfügbaren Interessenten mangelt.

Im Zuge des erneuten Erlasses kontaktbeschränkender Maßnahmen wurde auch eine Verlängerung der Wirtschaftshilfen durch die Politik entschieden. Die für viele Betriebe essentielle Möglichkeit einer Fixkostenerstattung wurde modifiziert, jedoch grundsätzlich in Form der „Überbrückungshilfe IV“ auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022 verlängert. Entgegen der Regelungen in der bis 31.12.2021 geltenden „Überbrückungshilfe III Plus“, wurde hier der maximale Erstattungsbetrag von 100% auf 90% der Fixkosten reduziert. Zudem wurde der maximale „Eigenkapitalzuschuss“ auf 30% limitiert. Des Weiteren werden bauliche Investitionen und auch Digitalisierungsmaßnahmen nicht mehr gefördert. Ergänzt wurden jedoch Fördermöglichkeiten von Sach- und Personalkosten die im Zusammenhang mit der Umsetzung der notwendigen Organisation und Kontrollen der pandemiebedingten Zutrittsbeschränkungen stehen.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Zutrittsbeschränkungen (2G, 2G Plus, Sonderregelungen für Personen mit erhaltener „Booster-Impfung“ und Kinder) pro Bundesland werden auf den Internetseiten des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen erneut eine Hilfestellung leisten zu können.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlicher Unterstützung

Ihre
GMS Getränke & Mehr Servicegesellschaft mbH

Rechtshinweis: Trotz sorgfältiger Zusammenführung und Prüfung der folgenden Informationen kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden. Dies ist lediglich als eine erste Orientierungshilfe zu verstehen. Es stellt somit auch keine Rechtsberatung und keine steuerrechtliche Beratung dar und ersetzt diese nicht. Den Erhalt von nachstehend genannten Hilfsleistungen, finanzieller oder sonstiger Art, können wir nicht garantieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Überbrückungshilfe IV	3
1.1 Änderungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe III Plus	3
1.2 Zugangsvoraussetzungen und Förderhöhe	4
2. Verlängerung der Neustarthilfe für Soloselbstständige.....	4
3. Übersicht der wichtigen aktuellen Wirtschaftshilfen	5

1. Überbrückungshilfe IV

Im Zuge der Fortführung der Fixkostenförderung in Form der Überbrückungshilfen können förderberechtigte Unternehmen seit 07.01.2022 die entsprechenden Anträge über Ihren Steuerberater einreichen. Die Überbrückungshilfe IV kann für bis zu drei Monate (Januar 2022 bis März 2022) beantragt werden. Der maximale Zuschuss beträgt 10.000.000 Euro pro Fördermonat.

Für den Monat Januar 2022 gilt zudem eine Sonderregelung für Unternehmen, die freiwillig ihre Betriebe aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen temporär schließen. Förderfähig ist der Zeitraum einer freiwilligen Schließung, wenn eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre. Diese Sonderregelung schließt die Annahme eines Corona-bedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigt somit die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.

Erstanträge können bis zum 30. April 2022, Änderungsanträge bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Eine Antragstellung ist nur einmal möglich. Änderungsanträge sind hierbei ausgenommen.

Hinweis: Es gilt weiterhin: Wenn der Geschäftsbetrieb durch Quarantäne-Fälle oder Corona-Erkrankungen in der Belegschaft nachweislich stark beeinträchtigt ist, ist ein daraus resultierender Umsatzeinbruch auch als Corona-bedingt i.S.d. Förderanspruchs zu betrachten.

1.1 Änderungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe III Plus

Entgegen der Regularien der „Überbrückungshilfe III Plus“, die bis zum 31.12.2021 galt, werden nicht mehr maximal 100 %, sondern nur noch maximal 90 % der förderfähigen betrieblichen Fixkosten erstattet.

Auch bzgl. des sog. „Eigenkapitalzuschusses“ gibt es eine Neuerung: Antragsberechtigte mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung (nach Nummern 1 bis 11) für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind. Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus geltende Staffelung des Eigenkapitalzuschusses entfällt.

Private Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schausteller und Marktkaufleute, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 % (statt 30 %) auf die Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen Corona bedingten Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten.

Die Investitionszuschüsse für Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie Digitalisierung wurden ersatzlos gestrichen.

Andererseits gibt es eine positive Erweiterung: Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören künftig auch Sach- und Personalkosten für die Umsetzung der Corona-Zutrittsbeschränkungen – unabhängig davon, ob diese durch eigenes Personal oder durch die Beauftragung eines Dienstleisters anfallen.

1.2 Zugangsvoraussetzungen und Förderhöhe

Antragsberechtigt sind Betriebe, wenn sie vor dem 30. September 2021 gegründet wurden. Der Umsatzrückgang muss mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat aus 2019 betragen. Im Rahmen der Überbrückungshilfe IV wird die Höhe der Fördermittel in Form von Fixkostenerstattungen wie folgt gestaffelt:

- bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Umsatz-Vergleichszeiträume für junge Unternehmen:

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet worden sind, Soloselbstständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juli bis September 2021 in Ansatz bringen.

2. Verlängerung der Neustarthilfe für Soloselbstständige

Mit dem Programm „Neustarthilfe 2022“ werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 weiterhin unterstützt.

Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum.

Den Antrag können die Soloselbstständigen zunächst nur selbst stellen. In wenigen Wochen wird es auch die Möglichkeit der Antragstellung über prüfende Dritte geben.

Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

3. Übersicht der wichtigen aktuellen Wirtschaftshilfen

(RE-)KAPITALISIERUNG		KREDITE	GARANTIE UND BÜRGschaften	KURzarBEITERGELD	STEUERLICHE MASSNAHMEN	ZUSCHÜSSE		
MASSNAHMEN FÜR START-UPS UND KLEINE MITTELSTÄNDLER	WIRTSCHAFTS-STABILISIERUNGS-FONDS	KFW-SCHNELLKREDIT UND KFW-SONDERPROGRAMM	EXPORTKREDIT-GARANTIE UND BÜRGschaften			ÜBERBRÜCKUNGS-HILFE III PLUS/IV	NEUSTART KULTUR, SONDERFONDS, PROFISPORT	GRUNDSICHERUNG UND NEUSTARTHILFE (NSH) PLUS/NSH 2022
<p>Die KfW stellt für Start-ups und kleine Mittelständler den Förderinstituten der Länder haftungsfreigestellte Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert werden können (max. 2,3 Mio. EUR pro Unternehmensgruppe (bisher 1,8 Mio. EUR) von staatlicher Seite).</p> <p>— Verlängert bis 30.06.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p> <p>Zudem sind die Beteiligungsangebote der mittelständischen Beteiligungsgesellschaften verbessert worden (Rückgarantien des Bundes und der Länder).</p> <p>Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.vdb.ermoeglicher.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe Unternehmen der Realwirtschaft, die mind. 2 der 3 Größenkriterien erfüllen (Bilanzsumme >43 Mio. EUR, Umsatzerlöse >50 Mio. EUR, AN im Jahresdurchschnitt >249) • Start-ups können Unterstützung erhalten, sofern der Unternehmenswert mind. 50 Mio. EUR beträgt. • Zwei Stabilisierungsinstrumente: Garantien zur Absicherung von Krediten und Kapitalmarktprodukten, Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals. <p>— Befristet bis 30.06.2022 (Antragstellung bis 30.04.2022)</p> <p>➔ www.bmwi.de</p>	<p>KfW-Schnellkredit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditvolumen max. 2,3 Mio. EUR (bisher 1,8 Mio. EUR) • 100% Haftungsfreistellung • einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festgesetzt wird (Zinssatz derzeit 3%) <p>— Verlängert bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p> <p>KfW-Sonderprogramm</p> <p>Erweiterte Sonderkonditionen, u. a. niedrigere Zinssätze, vereinfachte Risikoüberprüfung, höhere Haftungsfreistellung (bis zu 90%).</p> <p>— Verlängert bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.kfw.de</p>	<p>Exportkreditgarantien</p> <p>Der Bund sichert Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis zu 24 Monate) auch innerhalb der Europäischen Union und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien ab.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.bmwi.de</p> <p>Bürgschaften</p> <p>Abdeckung bis zu 90% des Kreditrisikos, mindestens 10% Eigenobligo übernimmt die Hausbank. Bei Großbürgschaften (ab 20 bzw. 50 Mio. EUR) Risikoteilung zwischen Bund und Land. Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. EUR Risikoteilung zwischen Bund, Land und Bürgschaftsbank.</p> <p>— Antragstellung bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.vdb-info.de ➔ www.foerderdatenbank.de</p>	<p>Sonderregelungen zu Bezugsdauer, erleichtertem Zugang und Öffnung für Zeitarbeiter. Erhöhung der Leistungssätze bei längerer Bezugsdauer auf bis zu 80% des Nettoentgeltes bzw. 87% des Nettoentgeltes wenn ein Kind im Haushalt lebt.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge befristet bis 31.12.2021, danach 50% Erstattung bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.arbeitsagentur.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von Steuer-vorauszahlungen • Anpassung von Steuer-vorauszahlungen verlängert bis 30.06.2022 • Stundungen von Steuer-zahlungen verlängert bis 31.03.2022 (wenn bis 31.01.2022 fällig und beantragt); darüber hinausgehende Stundungen im vereinfachten Verfahren längstens bis 30.06.2022 im Zusammenhang mit Ratezahlungsvereinbarung möglich • Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes • Vollstreckungsmaßnahmen werden bis 31.03.2022 ausgesetzt (wenn bis 31.01.2022 fällig) • Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für 2020 und 2021 auf 10 bzw. 20 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) • Verlängerung des erweiterten Verlustrücktrags für 2022 geplant. <p>➔ www.bundesfinanzministerium.de ➔ www.bundesfinanzministerium.de</p>	<p>Überbrückungshilfe III Plus/IV</p> <p>Unternehmen werden bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30% pro Monat Zuschüsse insbesondere zu den fixen Betriebskosten in bestimmten Monaten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Überbrückungshilfe III Plus in den Monaten Juli bis Dezember 2021 sowie • bei der Überbrückungshilfe IV in den Monaten Januar bis März 2022 <p>— Antragstellung Überbrückungshilfe III Plus bis 31.03.2022/ Überbrückungshilfe IV bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p> <p>Härtefallhilfen der Länder (finanziert hälftig Bund und Länder)</p> <p>Unterstützen, wenn andere Hilfen nicht greifen. Ermessensentscheidung nach Einzelfallprüfung durch die Länder.</p> <p>➔ www.haertefallhilfen.de</p> <p>Förderzeitraum bis 31.03.2022</p>	<p>Neustart Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pandemiebedingte Investitionen • Ermöglichen künstlerischen Schaffens in allen Sparten: Kulturproduktion und -vermittlung • Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen <p>— Förderzeitraum: bis 31.12.2022</p> <p>➔ www.kulturstaatsministerin.de</p> <p>Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen</p> <p>Zusätzliche Absicherung von Veranstaltern im Kulturbereich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitshilfe (bzw. integrierte Ausfallabsicherung) für kleinere Veranstaltungen • Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen (ab 2.000 Personen) <p>Förderzeitraum zunächst bis 31.03. bzw. 31.12.2022; Verlängerung vorgesehen</p> <p>➔ www.sonderfondskulturveranstaltungen.de</p> <p>Sonderfonds für Messen und Ausstellungen</p> <p>Ausfallabsicherung</p> <p>➔ www.sonderfondsmesse.de</p> <p>Corona-Überbrückungshilfe Profisport</p> <p>Für Profisportvereine und Unternehmen in den ersten drei Ligen (Ausnahme Herrenfußball 1. Liga) mit Ticketeinnahmenausfällen</p> <p>— Laufzeit bis 31.12.2021 Verlängerung vorgesehen</p> <p>➔ www.bva.bund.de</p>	<p>Alle Personen, die als Kleinunternehmer oder Selbständige zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts haben, können einen Anspruch auf vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende haben.</p> <p>— Verlängert bis 31.03.2022</p> <p>➔ www.bmas.de</p> <p>NSH Plus/NSH 2022</p> <p>Für Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit corona-bedingten Umsatzeinbußen von Juli bis Dezember 2021 (NSH Plus) bzw. Januar bis März 2022 (NSH 2022).</p> <p>— Antragstellung NSH Plus bis 31.03.2022/ NSH 2022 ab Mitte Januar bis 30.04.2022</p> <p>➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</p>

Stand: 14.01.2022

Quellen:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Stand: 14.01.2022

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/zahl-der-beschaeftigten-in-gastronomie-sinkt-deutlich-wegen-corona-17731144.html>

Stand: 14.01.2022

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

Stand: 17.01.2022

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-2022/neustarthilfe-2022.html>

Stand: 17.01.2022

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/coronahilfen-foerderinstrumente-infografik-aktuell.pdf?__blob=publicationFile&v=68

Stand: 17.01.2022

Hinsichtlich aller in diesem Newsletter genannten Inhalte empfehlen wir Ihnen die Prüfung etwaiger Ansprüche und Fördermöglichkeiten durch Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, über welchen ohnehin die grundsätzliche Beantragung der genannten Fördermittel erfolgen muss!